Erscheint jeden Dienstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 25. Leipzig, Dienstag am 26. März 1850.

Amtlicher Theil.

Stuttgart, den 27. Febr. 1850.

Beschwerde

der unterzeichneten Buchdruckereibesitzer und Buchhändler über eine Verfügung der K. Stadtdirection, betreffend die Abgabe des der K. öffentl. Bibliothek zuzustellenden Freiexemplars von Druckschriften.

Königl. Ministerium des Innern!

Durch Königl. Verordnung vom 3. März 1848 ist das Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 wieder ins Leben gerufen worden, dessen §. 17 bestimmt, daß jeder Buchdrucker verbunden sey, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Centralstelle, ein von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freiexemplar zu übergeben. Eine Frist, innerhalb welcher diese Uebergabe zu geschehen habe, bestimmt das Gesetz nicht, und in der That, der Zweck, der K. öffentlichen Bibliothek ein Frei-Exemplar zuzuwenden, wird vollkommen erfüllt, ob die Uebergabe einige Wochen früher oder später geschieht, — wenn sie überhaupt nur geschieht.

Gleichwol hat die K. Stadtdirection unter Bezugnahme auf Verordnungen vom Jahre 1818 bis 1835 den sämmtlichen hiesigen Buchdruckereibesitzern eine Verfügung vom 1. October 1849 urkundlich eröffnen lassen, wornach sie angewiesen werden, das fragliche Freiexemplar jeder Druckschrift mindestens 24 Stunden vor deren Ausgabe zu überliefern, unter Androhung einer Strafe von 5 Reichsthalern für den Versäumnißfall, und es haben Einige der Unterzeichneten in den letzten Tagen mit einer solchen Strafe angesehen werden sollen.

Wir erkennen aber in einer solchen Verfügung eine gesetzwidrige Verletzung der Freiheit der Presse, über welche wir uns zu beschweren, im öffentlichen wie im eigensten speciellen Interesse, die dringendste Veranlassung haben.

Da, wie schon erwähnt, für den Zweck der Beschaffung eines Freiexemplars für die öffentliche Bibliothek die frühere oder spätere Abgabe desselben gleichgiltig ist, so kann die verlangte Abgabe mindestens 24 Stunden vor Ausgabe einer Druckschrift, wie dieses auch von der K. Stadtdirection gegenüber dem unterzeichneten Carl Hoffmann unumwunden zugegeben wurde, nur den Zweck polizeilicher Prophylaxis haben. Eine solche war wol dem endlich wieder verlassenen Präventiv-Systeme entsprechend, ist aber mit dem durch das Gesetz über die Preßfreiheit eingeführten Repressiv-Systeme rein unvereinbar, indem sie nichts als eine in einer neuen und weit gefährlichern Form wieder eingeführte Censur wäre. Die vor der Ausgabe einer Druckschrift verlangte Ablieferung eines Exemplars zu polizeilichen Zwecken ist dem Geiste des Gesetzes vom 30. Januar 1817 so entschieden zuwider, daß dies der ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze nicht einmal bedurfte. Aber eben dieses Umstandes wegen würde es uns nicht überraschen, von Widersachern der Preßfreiheit unserer Auffassung widersprochen zu sehen; wir berufen uns deßhalb ferner auf die in Gesetzeskraft stehenden Grundrechte des Deutschen Volkes, welche in Artikel 4 §. 13 also lauten:

> Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Wir müßten an unserem Verstande zweifeln, wenn wir glaubten, befürchten zu dürfen, diesen klaren und deutlichen Bestimmungen gegenüber Widerspruch dagegen zu erfahren, daß die verlangte Ablieferung eines Freiexemplars 24 Stunden vor Ausgabe einer Druckschrift eine vorbeugende Maßregel sey, mit der Absicht, die Ausgabe zeitig und gänzlich hindern zu können, daß sie ferner eine Hemmung des freien Verkehrs sey, indem sie dem Drucker untersagt, eine fertig gewordene Druckschrift dem Verleger zu übergeben und in keinen Verkehr zu bringen, bevor sie nicht einen über sie verhängten 24stündigen Polizei-Arrest ausgestanden.

Es hat das gegenwärtig am Ruder befindliche Ministerium in dem Programm bei seinem Amtsantritt den Vorwurf ausgesprochen, — ob mit Recht, lassen wir hier billig unerörtert — es seyen unter der unmittelbar vorhergehenden Verwaltung die Achtung vor dem Gesetze und das Ansehen der Behörden bei dem Volke gesunken, und erkennen es als seine Aufgabe, dieselben mit allen ihm zu Gebot stehenden Kräften wiederherzustellen und zu festigen. Wohlan! Die Achtung der Gesetze und das Ansehen der Behörden kann nur dann im Volke bestehen, wenn es sieht, daß die Regierung und die untergeordneten Behörden ihm mit gutem Beispiele in Achtung der Gesetze vorangehen.

Hierauf gestützt vertrauen wir auf die baldigste Abstellung unserer Beschwerde durch Genehmigung unseres Antrages:

> Das K. Ministerium des Innern wolle die K. Stadtdirection dahier anweisen, die von derselben ausgegangene Verfügung vom 1. October v. J. an die hiesigen Buchdruckereibesitzer alsbald zurückzunehmen, indem dieselbe, sofern sie eine Verletzung des Gesetzes vom 30. Januar 1817 sowol, als auch der Grundrechte des Deutschen Volkes enthält, nicht als geeignet erscheint, die Achtung der Gesetze und das Ansehen der mit dem Vollzug, — nicht mit Verletzung — derselben betrauten Behörden zu erhöhen.

Ehrerbietigst

(folgen die Unterschriften.)

Stuttgart, den 6. März 1850.

Verwahrung

der unterzeichneten Buchdruckereibesitzer und Buchhändler gegen die Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 20. Februar (Regbl. vom 1. März) betreffend die Abgabe des der Königl. öffentl. Bibliothek zuzustellenden Freiexemplars von Druckschriften.

Königliches Ministerium des Innern!

Während die Beschwerde des größten Theils der hiesigen Buchdruckereibesitzer und Buchhändler vom 27. Februar an das K. Ministerium gegen eine Verfügung der K. Stadtdirection vom 1. October v. J. zur Unter-